

Auskauf der Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung

Antrag zur Berechnung der maximal möglichen Einlage

*Vertrag Nr.: _____

*Police Nr.: _____

*Firma: _____

Strasse, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Bitte alle Seiten ausfüllen und unterschreiben.

1 Ihre Personalien

*Name: _____ *Vorname: _____ *Geburtsdatum: _____

*Strasse, Nr.: _____ *PLZ, Ort: _____

2 Wichtige Hinweise

Das Einbringen von Einlagen zum Auskauf der Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung ist nur möglich, wenn

- a) Ihr Vorsorgereglement dies entsprechend vorsieht und sie das festgelegte Mindestalter erreicht haben
- b) Sie zum Zeitpunkt des Einkaufs vollständig arbeits- bzw. erwerbsfähig sind
- c) Sie die reglementarische Einkaufsmöglichkeit vollständig ausgeschöpft haben.
- d) Sie die getätigten Vorbezüge zum Erwerb von Wohneigentum oder Übertragungen bei Scheidung wieder vollumfänglich eingebracht haben

Für Einkaufssummen besteht ein **dreijähriges Kapitalauszahlungsverbot**, d.h. daraus resultierende Leistungen dürfen während drei Jahren nicht in Form von Kapital bezogen werden. Betroffen davon sind die Altersleistungen, der Vorbezug für Wohneigentum und die Barauszahlung bei Dienstaustritt. Deshalb ist ein Einkauf in Ihr Altersguthaben in den letzten drei Jahren vor Ihrer Pensionierung (ordentlich oder vorzeitig) nicht mehr möglich,

wenn reglementarisch nur Kapitalleistungen vorgesehen sind, oder Sie die Altersleistung in Kapitalform beziehen wollen.

Die Steuerbehörden können den Kapitalbezug als Umgehungstatbestand betrachten, wenn innerhalb von 3 Jahren vor einem Kapitalbezug Einkäufe getätigt wurden. Die Steuerbehörde kann alle Vorsorgeverhältnisse der 2.Säule einer Person gesamthaft betrachten und anerkennt die Abzugsfähigkeit der während dieser Frist getätigten Einkäufe in der Regel nicht. Dies kann zu einem Nachsteuerverfahren führen.

Die Verantwortung für die steuerlichen Folgen des Kapitalbezugs trägt in jedem Fall die versicherte Person.

Eine vorgängige Abklärung bei der zuständigen Steuerbehörde wird empfohlen.

Eine Einzahlung darf erst dann erfolgen, wenn wir Ihnen gestützt auf Ihre Angaben die entsprechende Berechnung zugestellt haben. Bitte beachten Sie dazu auch die Hinweise unter Punkt 5 und 6.

3 Benötigte Informationen

Ihre persönliche Situation kann die Einkaufssumme beeinflussen. Es erfolgt in jedem Fall eine Prüfung, ob das reglementarische Einkaufspotential ausgeschöpft ist. Damit die Berechnungen im Einklang mit den gesetzlichen

Bestimmungen vorgenommen werden können, bitten wir Sie, uns die folgenden Informationen zur Verfügung zu stellen. **Erläuterungen** zu den einzelnen Rubriken finden Sie auf **Seite 2**.

3.1 Angaben zur Pensionierung

*Auf welches Alter möchten Sie die Rentenkürzung auskaufen? _____

*Ist nur eine Teilpensionierung geplant? Ja Nein

Wenn ja, zu wie viel Prozent? _____

3.2 Vorbezüge für Wohneigentum aus der beruflichen Vorsorge und Übertragung bei Scheidung

*Haben Sie Vorbezüge für Wohneigentum getätigt und diese noch nicht zurückbezahlt? Ja Nein

*Erfolgten zu Ihren Lasten noch nicht wieder eingebrachte Übertragungen bei Scheidung? Ja Nein

3.3 Angaben zu Freizügigkeitspolicen und Freizügigkeitskonti

*Haben Sie Guthaben auf Freizügigkeitspolicen und/oder Freizügigkeitskonti? Ja Nein

Wenn ja, benötigen wir nähere Angaben:

Freizügigkeitseinrichtung	Betrag	per
_____	_____	_____
_____	_____	_____

3.4 Angaben über eine selbständige Erwerbstätigkeit

*Sind Sie selbständig erwerbend oder waren Sie dies jemals?

Ja

Nein

Wenn ja, benötigen wir nähere Angaben über allfällige Guthaben in der Säule 3a.

Einrichtung

Betrag

per

_____	_____	_____
_____	_____	_____

3.5 Zuzug aus dem Ausland

*Sind Sie in den letzten 5 Jahren aus dem Ausland zugezogen und waren vorher noch nie in einer schweizerischen Vorsorgeeinrichtung (2. Säule) versichert?

Ja

Nein

Wenn ja, Datum des Zuzugs: _____

3.6 Angaben über bereits bezogene oder laufende Altersleistungen

*Haben Sie das 55. Altersjahr vollendet und haben Sie bereits Altersleistungen bezogen oder beziehen Sie jetzt Altersleistungen?

Ja

Nein

Wenn ja, bitte Bescheinigung über die Austrittsleistungen im Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung beilegen.

4 Erläuterungen zu den vorstehenden Rubriken 3.1 bis 3.6

- a) (3.1) Die mögliche Einlage wird auf den angegebenen Rücktrittszeitpunkt berechnet. Ist nur eine teilweise Pensionierung vorgesehen, ergibt sich eine entsprechend geringere Einlage. ausüben oder ausgeübt haben, sind die Guthaben aus der Säule 3a anzurechnen, soweit sie einen vom Gesetzgeber vorgegebenen Freibetrag übersteigen. Melden Sie uns den Betrag per aktuellem Datum oder per Einbaudatum. Die Beträge können Sie bei Bedarf bei der jeweiligen Einrichtung anfragen.
- b) (3.2) Haben Sie Vorbezüge für Wohneigentum getätigt, so dürfen Sie freiwillige Einkäufe erst dann vornehmen, wenn Sie die Vorbezüge zurückbezahlt haben. Erreichen Sie die ordentliche Pensionierung in weniger als drei Jahren, gilt diese Einschränkung nicht. Massgebend sind alle noch nicht zurückbezahlten Vorbezüge aus der 2. Säule unabhängig davon, ob Sie diese bei uns oder bei anderen Vorsorgeeinrichtungen getätigt haben. Vorbezüge aus der Säule 3a (private Vorsorge) sind nicht betroffen.
- e) (3.5) Falls Sie Zuzüger aus dem Ausland sind und das erste Mal in einer schweizerischen Vorsorgeeinrichtung (2. Säule) versichert sind, ist die jährliche Einkaufssumme in den ersten fünf Jahren seit dem Zugang auf 20 % des gemäss den reglementarischen Bestimmungen versicherten Jahreslohnes begrenzt.
- c) (3.3) Guthaben auf Einrichtungen der 2. Säule (Freizügigkeitspolice und Freizügigkeitskonti) müssen an die Einkaufssumme angerechnet werden. Melden Sie uns den Betrag per aktuellem Datum oder per Einbaudatum. Die Beträge können Sie bei Bedarf bei der jeweiligen Freizügigkeitseinrichtung anfragen.
- f) (3.6) Beziehen Sie Altersleistungen oder haben Sie zu einem früheren Zeitpunkt eine Altersleistung bezogen, muss dies bei der Bestimmung der Einkaufssumme berücksichtigt werden. Damit wir die Einkaufssumme korrekt ermitteln können, reichen Sie uns in jedem Fall - unabhängig davon, ob eine vollständige oder eine teilweise Pensionierung erfolgte - die Bescheinigung über die Austrittsleistung im Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung ein.
- d) (3.4) Falls Sie eine selbständige Erwerbstätigkeit

5 Folgen bei Verzicht auf die vorzeitige Pensionierung

Haben Sie Einlagen im Hinblick auf ein bestimmtes Rücktrittsalter geleistet und verzichten in der Folge darauf, in diesem Alter aus dem Erwerbsleben auszusteigen, darf die gesamte reglementarische Leistung diejenige im

ordentlichen Rücktrittsalter um höchstens fünf Prozent übertreffen. Darüber hinaus geäußnete Mittel fallen an das Vorsorgewerk.

6 Vorgehensweise

Es ist wichtig, dass Sie den **Antrag** zur Ermittlung Ihrer maximal möglichen Einlage **bis Anfang November einreichen**. Gestützt darauf berechnen wir die maximale Einlage und teilen Ihnen den Betrag mit. Damit eine Einlage im Laufjahr steuerwirksam wird, muss diese spätestens am 31. Dezember des Jahres bei uns eintreffen.

Ist das reglementarische Einkaufspotential noch nicht ausgeschöpft, werden Einzahlungen zuerst dafür verwendet. Geleistete Einlagen zum Auskauf der Rentenkürzung werden gesondert ausgewiesen. Einzahlungen welche die maximale Einlage übersteigen, werden zinslos zurückerstattet.

7 Bestätigung

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Ihre Angaben vollständig und wahrheitsgetreu sind und Sie zur Zeit vollständig arbeits- bzw. erwerbsfähig sind.

Ort, Datum

Unterschrift der versicherten Person

Bitte senden Sie dieses Formular an:

Helvetia Schweizerische Lebensversicherungsgesellschaft AG, Postfach 3855, 4002 Basel